

Landesbehindertenrat Hessen

Vorsitzender: Andreas Kammerbauer

c/o Landesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen Hessen
Hinter der Hochstätte 2 B, 65239 Hochheim am Main
Tel.: 06146-835537 E-Mail: kammerbauer@lhasa-hessen.de

Landesbehindertenrat, Andreas Kammerbauer, Hinter der Hochstätte 2 B, 65239 Hochheim am Main

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU und FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) – Drs. 18/6733

Der Landesbehindertenrat Hessen (LBR) bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und gibt folgende Stellungnahme ab:

Der LBR begrüßt ausdrücklich die Einfügung der Zielvorgabe „Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Hessische Kinderförderungsgesetz (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 6).

Diese Vorgabe gilt es, nun mit Leben zu füllen.

Die Frage ist: Trägt der vorliegende Gesetzesentwurf zum Erreichen des ehrgeizigen Zieles bei? Werden Schritte in die richtige Richtung unternommen?

Zunächst ist erkennbar, dass wegen dem Konnexitätsprinzip keine weitergehenden Lösungen angestrebt wurden.

Daher soll aus der Sicht des LBR folgende Punkte neu geregelt werden:

- Personeller Bedarf (§ 25 c)
- Gruppengröße (§ 25 d)
- Berücksichtigung von Kinder mit Behinderungen (§ 25 d)
- Kostenausgleich (§ 28)
- Landesförderung von Tageseinrichtungen (§ 32)

Konkrete Vorschläge liegen vor (Verweis auf die Stellungnahmen vom Landesjugendhilfeausschuss, Main – Taunus – Kreis, Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung, Lebenshilfe Hessen).

Die Option, dass die Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbänden bezüglich „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ zu dem Ergebnis führen, dass die „Integration von Kindern mit Behinderung auf dem hohen Niveau“ wie bisher fortgesetzt werden (Schreiben vom Herrn R. Rock (MdL) vom 14.12.2012), ist nach dem bisherigen Verlauf wohl eher gering.

In diesem Zusammenhang sieht der LBR eine Verletzung der UN-BRK, Artikel 4.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

*(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen **enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.***

Daher sieht der LBR hier Handlungsbedarf:

*** Einbeziehung der „Kunden“ bei Verhandlungen zwischen Kostenträger und Leistungserbringer**

Hier im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Organisationen von Menschen mit Behinderungen neben den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege bei den Verhandlungen über die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz beteiligt werden. Als Vorbild könnte die Patientenvertretung im Gesundheitswesen dienen.

Andreas Kammerbauer

Vorsitzender des Landesbehindertenrates